

Der Landtag von Niederösterreich hat am 28. Juni 2007 beschlossen:

### **Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974**

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt III. des Inhaltsverzeichnisses wird nach der Zahl „67“ folgende Zeile eingefügt: „Anerkennung von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen § 67a“
2. Im Punkt VI. A. des Inhaltsverzeichnisses wird nach der Zahl „100“ folgende Zeile eingefügt: „Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Viehbeständen 100a“
3. Im Punkt VIII. des Inhaltsverzeichnisses wird nach der Zahl „133“ folgende Zeile eingefügt: „Automationsunterstützte Datenverwaltung 133a“
4. Im Punkt X. des Inhaltsverzeichnisses wird die Wortfolge „EG-Richtlinien“ durch die Wortfolge „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
5. Im § 12 Abs. 4 wird nach dem Wort „Eigenjagden,“ das Wort „für“ eingefügt, das Wort „zur“ durch das Wort „die“ und die Wortfolge „angemeldet wurden“ durch die Wortfolge „beantragt wurde bzw. gemäß Abs. 2 der Hinweis auf die bereits erfolgte Anerkennung erfolgte“ ersetzt.
6. § 27 Abs. 7 lautet:

„(7) Jede Aufnahme eines Jagdgesellschafters oder jeder Wechsel in der Person des Jagdleiters ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat die Aufnahme eines Jagdgesellschafters oder den Wechsel in der Person des Jagdleiters binnen acht Wochen zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 5a sinngemäß vorliegen oder der Jagdausschuß der Aufnahme des Jagdgesellschafters nicht zugestimmt hat.“

7. Im § 54 wird das Wort „Anmeldung“ durch das Wort „Beantragung“ ersetzt.
8. Im § 55 Abs. 1 wird das Wort „angemeldet“ durch das Wort „beantragt“ ersetzt.
9. Im § 58 Abs. 6 wird die Wortfolge „für das Bundesland Niederösterreich oder eines Bundeslandes war“ durch die Wortfolge „eines Bundeslandes war oder ist“ ersetzt.
10. Im § 58 Abs. 8 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 151/2004“ das Zitat „BGBl. I Nr. 45/2006“.
11. § 58 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Zuständigkeit zur Ausstellung von Jagdkartenduplikaten richtet sich nach Abs. 8.“
12. Im § 59 Abs. 1 wird jeweils nach der Wortfolge „EU- oder EWR-Mitgliedstaates“ die Wortfolge „oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ eingefügt.
13. Im § 60 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 151/2004“ das Zitat „BGBl. I Nr. 45/2006“.
14. Im § 61 Abs. 1 Z. 2a tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 106/2005“ das Zitat „BGBl. I Nr. 40/2006“.
15. Im § 62 entfällt der Halbsatz „, welche die Jagdkarte ausgestellt hat,“ wird die Wortfolge „diese Behörde“ durch das Wort „sie“ ersetzt und wird das Wort „Ausstellungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
16. Im § 63 Abs. 2 vierter Satz entfällt die Wortfolge „über Antrag“.
17. Im § 63 Abs. 7 wird das Wort „Ausstellungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

18. Im § 67 Abs. 1 erhält die Z. 4 die Bezeichnung Z. 6. Z. 1 bis 5 (neu) lauten:

„1. das 21. Lebensjahr vollendet oder die Berufsjägerprüfung (§ 70) bestanden hat,

2. die österreichische Staatsbürgerschaft, eine Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt oder langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 140 Z. 11) oder Familienangehöriger im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 140 Z. 12) ist,

3. eine gültige Jagdkarte besitzt,

4. über körperliche und geistige Eigenschaften verfügt, welche seine Betrauung mit den Rechten und Pflichten, wie sie auch von einem öffentlichen Aufsichtsorgan verlangt werden gerechtfertigt erscheinen lassen,

5. vertrauenswürdig ist und“

19. Im § 67 Abs. 1 a wird die Wortfolge „Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates“ durch die Wortfolge „Personen im Sinne des Abs. 1 Z. 2, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen“ ersetzt und tritt anstelle des Zitates „Abs. 1 Z. 3“ das Zitat „Abs. 1 Z. 4 und 5“.

20. § 67 Abs. 1 a wird folgender Abs. 1 b angefügt:

„(1b) Staatsangehörige im Sinne des Abs. 1 Z. 2 können den Nachweis der Ablegung von Prüfungen im Sinne des Abs. 1 Z. 6 auch durch die Anerkennung der Gleichwertigkeit (§ 67a) eines in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbenen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises erbringen.“

21. § 67 Abs. 3 bis 7 entfallen.

22. Nach § 67 wird folgender § 67a samt Überschrift eingefügt:

„§ 67a

Anerkennung von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person gemäß § 67 Abs. 1 Z. 2 auszusprechen, ob und inwieweit ihre Qualifikation mit jener nach § 68 gleichwertig ist, wenn diese Person Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorlegt, die Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 140 Z. 9) entsprechen. Das im NÖ Jagdgesetz 1974 festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht dem Art. 11 lit. a dieser Richtlinie.

(2) Hat die Landesregierung berechtigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen.

(3) Die Landesregierung hat der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 3 zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).

(4) Die Landesregierung hat über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Monaten zu entscheiden.

(5) Die Landesregierung darf die Absolvierung eines höchstens dreimonatigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung gemäß § 68 Abs. 2 Z. 3 und Abs. 4 unterscheiden.

(6) Fächer im Sinne des Abs. 5, die sich wesentlich unterscheiden, sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als Jagdaufseher ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach § 68 Abs. 2 Z. 3 und Abs. 4 geforderten Ausbildung aufweist.

(7) Die Landesregierung hat dabei festzulegen,

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges:
  - den Ort,
  - den Inhalt und
  - die Bewertung;
2. hinsichtlich der Eignungsprüfung:
  - die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

Die Sachgebiete sind auf Grund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 67 Abs. 1 Z. 6 und der Prüfung gemäß § 68 Abs. 4 und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person festzulegen. Die Eignungsprüfung ist vor der gemäß § 68 Abs. 3 eingerichteten Prüfungskommission abzulegen. Auf die Eignungsprüfung sind die Bestimmungen des § 68 Abs. 6 bis 9 sinngemäß anzuwenden.

(8) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung hat die Landesregierung zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung der Jagdaufseher Tätigkeit wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

(9) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

(10) Kann die antragstellende Person keinen entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis erbringen, hat sie eine Prüfung nach § 68 abzulegen.“

23. Im § 68 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 151/2004“ das Zitat „BGBl. I Nr. 45/2006“.

24. Im § 68 Abs. 2 Z. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 67 Abs. 1 Z. 1 bis 3“ das Zitat „§ 67 Abs. 1 Z. 1 bis 5“

25. Im § 69 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „EWR-Mitgliedstaat“ die Wortfolge „oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ eingefügt.

26. § 69 Abs. 3 bis 7 lauten:

„(3) Die Landesregierung hat nach Anhörung des NÖ Landesjagdverbandes und der NÖ Berufsjägervereinigung auf Antrag einer Person gemäß § 67 Abs. 1 Z. 2 die Ausübung des Berufes des Berufsjägers zu gestatten, wenn diese Person Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 1 zweiter Punkt vorlegt, die Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 140 Z.9) entsprechen. Das im NÖ Jagdgesetz 1974 festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht dem Art. 11 lit. b dieser Richtlinie.

(4) Hat die Landesregierung berechtigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen.

(5) Die Landesregierung hat der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 3 zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).

(6) Die Landesregierung hat über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Monaten zu entscheiden.

(7) Die Landesregierung darf die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. die von der antragstellenden Person nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der Ausbildungsdauer gemäß § 70 Abs. 1 liegt oder

2. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung gemäß § 70 Abs. 1 unterscheiden, oder
3. der Beruf des Berufsjägers im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten des Berufsjägers nach nationalem Recht umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (Z. 2 und 3), sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach § 70 Abs. 1 geforderten Ausbildung aufweist.“

27. Dem § 69 Abs. 7 (neu) werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

„(8) Die Landesregierung hat dabei festzulegen,

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges:

- den Ort,
- den Inhalt und
- die Bewertung;

2. hinsichtlich der Eignungsprüfung:

- die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

Die Sachgebiete sind auf Grund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 70 Abs. 1 und der Prüfung gemäß § 70 Abs. 7 und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person festzulegen. Die Eignungsprüfung ist vor der gemäß § 70 Abs. 6 eingerichteten Prüfungskommission abzulegen. Auf die Eignungsprüfung sind die Bestimmungen des § 70 Abs. 8 bis 12 sinngemäß anzuwenden.

(9) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung hat die Landesregierung zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufs wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

(10) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.“

28. § 70 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. die österreichische Staatsbürgerschaft, die Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Stellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 140 Z. 11) oder Familienangehörigen im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 140 Z. 12),“

29. Im § 70 Abs. 2 wird die Wortfolge „Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates“ durch die Wortfolge „Personen im Sinne des Abs. 1 Z. 2, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,“ ersetzt.

30. Im § 92 Abs. 1 wird im ersten Satz nach dem Wort „Selbstfangvorrichtungen“ die Wortfolge „im Jagdbetrieb“, im dritten Satz nach dem Wort „Haarraubwild“ die Wortfolge „oder die Verwendung von Fallen zum Lebendfang zu wissenschaftlichen Zwecken“, eingefügt, im fünften Satz die Wortfolge „diesem Fall“ durch die Wortfolge „diesen Fällen“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für wissenschaftliche Zwecke gemäß § 3 Abs. 8 Ausnahmen vom Verbot des Lebendfangs von nicht jagdbaren Wildarten zulassen.“

31. Im § 94 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „NÖ Tourismusgesetz“ das Zitat „NÖ Tourismusgesetz 1991“.

32. Im § 94 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „NÖ Tourismusgesetz“ das Zitat „NÖ Tourismusgesetz 1991“.

33. Im § 94b Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „NÖ Tourismusgesetz“ das Zitat „NÖ Tourismusgesetz 1991“.
34. Im § 95 Abs. 3 wird nach dem Wort „Jagdgehegen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „zum Schutz von Menschen, zum Schutz von Viehbeständen, für wissenschaftliche Zwecke“ eingefügt.
35. Nach § 100 wird folgender § 100a samt Überschrift eingefügt:

„§ 100a

Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Viehbeständen

- (1) Wenn es sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Abwendung erheblicher Schäden an Viehbeständen als notwendig erweist, in einem Jagdgebiet oder in mehreren aneinandergrenzenden Jagdgebieten Schutzmaßnahmen gegen Großhaarraubwild zu ergreifen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 3 Abs. 8 dem Jagdausübungsberechtigten von Amts wegen folgende Aufträge zu erteilen:
- Fang,
  - Betäubung,
  - Besenderung,
  - Vergrämung oder – als letztes Mittel –
  - Abschuß.
- (2) Der Auftrag ist angemessen zu befristen und unter der Bedingung zu erteilen, daß fachkundige Personen mitzuwirken haben. Ergeht er an die Jagdausübungsberechtigten mehrerer aneinandergrenzender Jagdgebiete, ist er mit der Maßgabe zu erteilen, dass diese gemeinsam jagdgebietsübergreifend vorzugehen haben.
- (3) Kommt der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht in entsprechender Weise nach gilt § 100 Abs. 3 sinngemäß.“

36. Im § 117 Abs. 2 Z. 1 tritt anstelle des Zitates „lit.b und c“ das Zitat „Z. 2 und 3“.

37. Im § 123 Abs. 1 wird nach dem Wort „sind,“ die Wortfolge „unter sinngemäßer Anwendung des § 132 Abs. 9 zu erlassen.“ eingefügt und das Wort „und“ vor dem Wort „die“ durch die Wortfolge „Sie hat weiters“ ersetzt.

38. Im § 132 Abs. 9 entfällt die Wortfolge „der Dienstklasse VII“.

39. Nach § 133 wird folgender § 133a samt Überschrift eingefügt:

#### „§ 133a

##### Automationsunterstützte Datenverwaltung

(1) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und der NÖ Landesjagdverband sind in Vollziehung dieses Gesetzes ermächtigt, die

- Generalien,
- Jagdkartendaten (Ausstellungsdatum, Entzugsdatum, Gültigkeit, Jagdkartennummer, Entrichtung der Jagdkartenabgabe und dergleichen),
- Jagdaufsichtsdaten (Bestellung, Widerruf, Weiterbildung der Jagdaufseher, Dienstbereiche, Dienstausweisdaten und dergleichen),
- Jagdgebietsdaten (Reviernummer, Bewirtschaftungsart, Größe, Wildarten, Abschussverfügungen und -listen, Jagdstatistik),

folgender Personen automationsunterstützt zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben zu verwenden:

1. Jagdkarteninhaber
2. Jagdaufsichtsorgane
3. Mitglieder der Jagdbeiräte
4. Schlichter und Mitglieder der Bezirkskommissionen für Jagd- und Wildschäden
5. Mitglieder der Landeskommission für Jagd- und Wildschäden beim Amt der NÖ Landesregierung

6. Jagdausübungsberechtigter

7. Jagdausschußmitglieder

(2) Die Verwendung dieser Daten darf in Form eines Informationsverbundsystems erfolgen. Betreiber ist die Landesregierung.“

40. Im § 136 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 95 Z. 1 und 4“ das Zitat „§ 95 Abs. 1 Z. 1 und 4“.

41. In der Überschrift des X. Hauptstückes wird die Wortfolge „EG-Richtlinien“ durch die Wortfolge „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

42. Im Einleitungssatz des § 140 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Rechtsakte“ ersetzt.

43. Im § 140 Z. 8 tritt anstelle des Zitates „CELEX 32003L0236“ das Zitat „CELEX 12003T001“.

44. § 140 Z. 9 lautet: „9. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI.Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22 (CELEX 32005L0036).“

45. Dem § 140 werden folgende Z. 11 und 12 angefügt:

„11. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44 (CELEX 32003L0109).

12. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG,

75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABI.Nr. L 158 vom  
30. April 2004, S 77 (CELEX 32004L0038).“